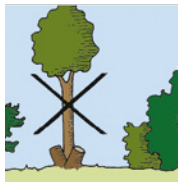


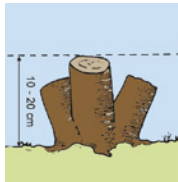
Fachgerechte Durchführung eines Stockhiebs

Die zentrale Maßnahme der Pflege von gehölzbestandenen Gewässerrandstreifen ist der **Stockhieb**. Er hat einen **mehrstufigen Gehölzbestand** mit unterschiedlicher Altersstruktur und Baumartenzusammensetzung zum Ziel. Grundsätzlich sollen **ökologische Strukturen und Funktionen** (z.B. Altholz) erhalten bleiben.

Bei der **Durchführung** des Stockhiebs ist folgendes zu beachten: Die Gehölze sind **abschnittsweise** auf den Stock zu setzen, wobei sich die Länge der Pflegeabschnitte nach der Größe des Gewässers und der Funktion der Gehölze richtet. Die ökologisch vertretbare maximale Länge der **Pflegeabschnitte** liegt je nach Gewässergröße zwischen **10 und 20 m**.



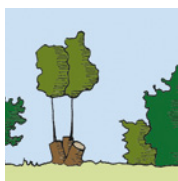
- Beim Stockhieb verbleiben in der Regel keine Stämme/Äste am Stock.



- Die Schnitthöhe liegt zwischen 10 und 20 cm. Es ist darauf zu achten, dass der Stock Licht erhält (Schattenwurf anderer Bäume beachten) und der Schnitt abgeschrägt ist.

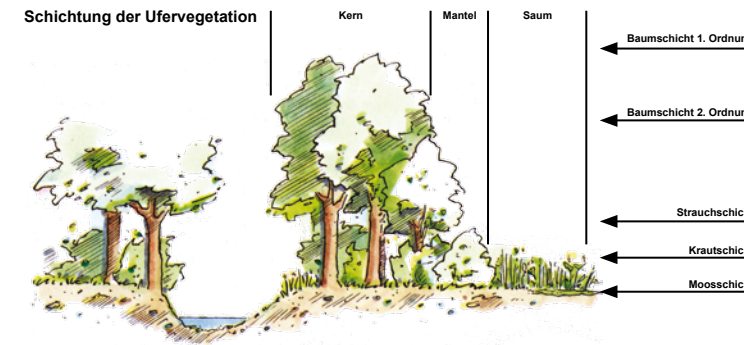


- Nach kürzester Zeit bilden sich junge Stockausschläge.



- Diese sollten auf 2-3 Triebe reduziert werden.
- Das Schnittgut muss entfernt werden. (Nährstoffe, Hochwasser)

Ziele und Grundsätze von Pflegemaßnahmen



Angestrebte Struktur gehölzbestandener Gewässerrandstreifen
(Quelle: LfU, 1989: Handbuch Wasserbau, Heft 6)

Das **Ziel** von Pflegemaßnahmen ist der Erhalt bzw. die Entwicklung naturnaher und funktionierender Gehölzbestände.

Dabei ist grundsätzlich darauf zu achten, dass:

- im Siedlungsbereich ein geordneter Wasserabfluss sowie die Uferstabilität gewährleistet ist,
- Störungen des Wasserabflusses durch den Unterhaltungspflichtigen beseitigt werden,
- der Träger der Unterhaltungslast in eigener Zuständigkeit prüft, inwieweit Maßnahmen erforderlich sind,
- von den Anliegern kein Rechtsanspruch auf Unterhaltung besteht,
- Gehölze oberhalb der Uferlinie dem Eigentümer des Ufergrundstücks gehören,
- die Verkehrssicherungspflicht beim Grundstückseigentümer liegt,
- die Anlieger Unterhaltungsmaßnahmen auf ihren Ufergrundstücken dulden und alles unterlassen müssen, was die Unterhaltung erschwert.

Informieren Sie sich und machen Sie mit!

Über die Details der Gehölzpflege und viele andere Themen der Gewässerunterhaltung und -entwicklung informieren die **Gewässernachbarschaften** in Baden-Württemberg.

Weitere Anregungen und Tipps auch im Internet unter **www.wbw-fortbildung.de**.

Ihr Team der
Gewässernachbarschaften
vor Ort.



Fortbildungsgesellschaft für
Gewässerentwicklung mbH

Karlstraße 91 - 76137 Karlsruhe
Telefon 0721 - 824 489 20 - Telefax 0721 - 824 489 29
info@wbw-fortbildung.de

Gewässernachbarschaften in Baden-Württemberg

Praktische Gehölzpflege in Gewässerrandstreifen



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND VERKEHR



Fortbildungsgesellschaft für
Gewässerentwicklung mbH

Anlass von Pflegemaßnahmen

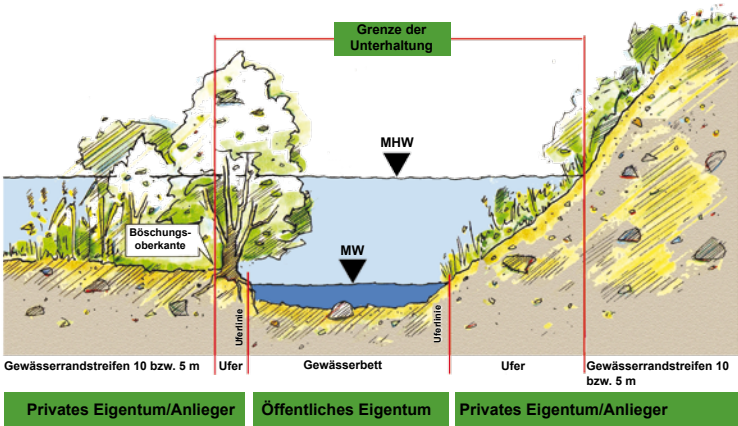
Pflegeeinsätze werden aus Gründen der **Abflusssicherung**, der Gefährdung der **Verkehrssicherheit** oder wegen eines zu dichten **Kronenschlusses** des vorhandenen Baumbestandes durchgeführt.

Ein zu dichter Kronenschluss kann zur Folge haben, dass:

- sich die Gehölze übermäßig in die Breite entwickelt haben und es zu nachbarlich störenden Entwicklungen kommt,
- der Gehölzunterwuchs abgestorben ist,
- im Innern der Baumbestände lediglich ein stangenholzartiger dünner Aufwuchs anzutreffen ist,
- die Gehölze an Vitalität verlieren.

Vorgehen bei Pflegemaßnahmen

Um eine Pflegemaßnahme durchzuführen, ist zuerst der **Ist-Zustand** zu bewerten und danach das **Pflegeziel** zu formulieren. Dabei sind die **Auswirkungen der Maßnahme** auf das Landschaftsbild zu beachten. Im Pflegeziel sollte formuliert werden, dass **Totholz** soweit wie möglich **be-lassen** wird.



Bevor eine Pflegemaßnahme begonnen werden kann, sind folgende Punkte zu **klären** bzw. durchzuführen:

- Klärung der Eigentumsverhältnisse.
Oft sind die an das Gewässerbett unmittelbar angrenzenden Flächen oder Teilflächen im Eigentum der Gewässerunterhaltungspflichtigen (Bund, Länder, Städte und Gemeinden),
- Einhaltung der naturschutzrechtlichen Fristen,
- Anzeige und Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde (Naturschutz: Prüfen ob NSG, §32-Biotop, Naturdenkmal oder nach FFH geschützt),
- Information der Anlieger, evtl. Betretungsgenehmigung der Grundstücke einholen,
- Fischpächter informieren.

Der richtige Zeitpunkt von Pflegemaßnahmen

Der Zeitplan für Arbeiten am und im Gewässer ist auf die verschie-denen Anforderungen von Wasserwirtschaft und Naturschutz abzustimmen. Der richtige **Zeitraum** für Pflegemaßnahmen bei Einhaltung aller naturschutzrechtlichen Fristen liegt zwischen dem **01. Oktober** und dem **28./29. Februar**.

	Jan	Feb	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
Maßnahmen												
Schnitt von Steckhölzern												
Einbringen von Steckhölzern												
Neupflanzung von Gehölzen												
Ausmähen von Gehölzpflanzungen												
Pflege vorhandener Gehölze												
Pflanzung von Röhricht und Stauden												
Mahd von Uferhochstauden und Seggen												
Mahd von Wiesen starkwüchsig												
Mahd von Wiesen schwachwüchsig												
Mahd von Streuwiesen, trockenen Magerrasen												
Mahd von Wasserpflanzen												
Bindungen / Rücksichtnahme												
Vogelbrutzeit												
Winterrastzeit wandernder Vögel												
Fischschonzeit Oberläufe Mittel-, Unterläufe												
Amphibienruhezeit insbes. stehende Gewässer												
Insektenruhezeit												

Möglichst keine Maßnahme

Maßnahme soll flächig durchgeführt werden

Maßnahme soll nicht flächig sondern im Wechsel in Abschnitten oder auf Teilflächen durchgeführt werden

Orientierungsrahmen für Arbeiten am und im Gewässer (Quelle: LfU, 1989: Handbuch Wasserbau, Heft 6)

Abhängig von Wuchsentensität und Pflegeziel kann der Eingriff im **Turnus** von etwa **15-20 Jahren** wiederholt werden.

Dabei zeigen gehölzbestandene Gewässerrandstreifen im Alter von:

- ca. 10 - 20 Jahren hohe Wuchsentensität und Austriebsfähigkeit von Stockhieben
- ca. 20 - 30 Jahren nachlassende Wirkung zur Ufersicherung
- > 20 - 30 Jahren ein Nachlassen der Austriebs-fähigkeit von Stockhieben

Die Unfallverhütung ist wichtig!

Unfallverhütungsvorschriften sind keine Empfehlungen, sie besitzen **Gesetzeskraft**! Deshalb ist die Unfallverhütungsvorschrift bei Pflegeeinsätzen zu beachten. Unfallge-fahren müssen bewusst gemacht und erforderliche **Schutz-maßnahmen** getroffen werden.

